

Julia Dietrich, Uta Müller-Koch (Hrsg.)

Ethik und Ästhetik der Gewalt

mentis
PADERBORN
[2006]

GEWALT, SPRACHE UND RHETORIK

Bezeichnung eines verkehrswidrig fahrenden Autofahrers als Schwein; Tippen an die Stirn; Aufgeben eines kompromittierenden Zeitungsinserats unter Namen und Telefonnummer eines anderen; Ansinnen des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt; Übersendung einer Postkarte des Grafikers Staeck mit den »Konturen eines Amtsarsches« an einen Polizeibeamten; Benützen eines von fremder Hand mit beleidigenden Parolen beschmierten Kfz; Vergleich polizeilichen Vorgehens mit »Gestapo-Methoden«; Bezeichnung als Jude; Bezeichnung einer Fernsehansagerin als »ausgemolkene Ziege«; Bezeichnung als »alter Nazi«; die Äußerung, ein bestimmter Richter gehöre dem Volksgerichtshof zugeordnet; Bezeichnung als »Jungfaschist«, als »Altkommunist im Geist des Massenmörders Stalin«; Bezeichnung von Rechtsanwälten als »sogenannte Rechtsanwälte«; das demonstrative Verwenden von Anführungszeichen zur Herabsetzung der Tätigkeit eines anderen; Bezeichnung eines Richters als »Verfassungsfeind«; eines Polizeibeamten als »Scheißbulle« [etwa auch in Komposita wie »Bullen-Auftrieb«]; Vergleich des Soldatenberufs mit einem »Folterknecht«, »KZ-Aufseher« oder »Henker« [z. B. »Henker im Wartestand«]; die Äußerung des Tucholsky-Zitats »Soldaten sind potentielle Mörder«; »Spitzel« für einen Polizeibeamten; »Killertruppe« gegenüber der »GSG 9«; »Wegelagerer« für einen Streifenpolizisten; »bedenkenloser Berufslügner« für einen Polizeibeamten; »Stasi« für das Staatsschutzdezernat einer Polizeidirektion; Bezeichnung eines politischen Gegners als »Oberfaschist«, als »Zwangsdemokrat«, als »Kriegstreiber«; von Körperbehinderten als »Krüppel«; von Bankiers als »mafia-vergleichbare Gestalten«.¹

All dies sind dokumentierte kommunikative Fälle, in denen sich die Kommunikatoren für ihre Äußerungen rechtlich zu verantworten hatten. Juristisch warf man ihnen »Kundgaben der Miß- oder Nichtachtung« vor, die sich »an einen anderen (den Betroffenen oder einen Dritten)« richten, »der sie als Beleidigung auffaßt«, auch »wenn sie nicht gerade für ihn bestimmt oder gegen ihn gerichtet« waren, »so z. B. beim Diktat eines Briefentwurfs an die Sekretärin«. In allen genannten Fällen wurde vor einem deutschen Gericht der Tatbestand »Beleidigung« laut § 185 StGB angenommen.² Nie ging es offenbar um physische Tätlichkeiten, sondern stets nur um symbolische Interaktionen, sprich: Kommunikationen. Nach Ansicht der Gerichte waren diese allerdings von einer Art, die juristische Sanktionen recht-

¹ Herbert Tröndle, Thomas Fischer: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München ⁵¹2003, § 185.9 (= Becksche Kurz-Kommentare 10).

² Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 185.

fertigte. Handelte es sich dabei um Akte kommunikativer Gewalt? Kann es das überhaupt geben? Wenn ja, wie müßte man sie verstehen?

Meine Überlegungen zu diesen Fragen schließen an eine inzwischen durchaus entwickelte Forschungsdiskussion an.³ In ihr wurden Sprache und Rhetorik zwar schon je einzeln, aber noch nicht in ihrer Relation und Differenz gemeinsam und systematisch unter dem Aspekt der Gewalt diskutiert. Bereits hier sollte deutlich werden, daß Sprache und Rhetorik keineswegs dasselbe sind, auch wenn sie im kommunikativen Prozeß zusammengehören. Auch die Frage der Gewalt läßt sich bei beiden Begriffen nicht über einen einheitlichen, theoretisch-methodischen Leisten scheren. In jedem Fall wird es im Folgenden natürlich um sprachliche Phänomene gehen, um Äußerungen, Sätze, Texte und Diskurse, die aus sprachlichem Material gebildet sind. Und man kann – wie gesagt – gleich zu Beginn die skeptische Frage aufwerfen, ob diese flüchtige Welt der sprachlichen Zeichen überhaupt etwas mit dem zu tun hat, was wir im Alltag ›Gewalt‹ nennen.

1. TERMINI AUS DEM UMFELD DES GEWALTBEGRIFFS

Der Begriff und das Wortfeld ›Gewalt‹ stellen jeden, der sich dieser Thematik annimmt, vor definitorische Probleme. Der übliche linguistische, aber für gewalththeoretische Überlegungen letztlich untaugliche Weg folgt der philologischen Methodik von Distributions- und Bedeutungsanalysen, die regelmäßig zu dem Befund führen, daß die Sprachbenutzer uns nicht den Gefallen der Eindeutigkeit tun, wie es bei einem theoretischen Terminus gefordert wäre.⁴ Wenn man vom

³ Noch 1983 mußte Franz Kiener beklagen, daß sich nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen speziell »mit verbaler Aggression« befassen. F. Kiener: Das Wort als Waffe. Zur Psychologie der verbalen Aggression. Göttingen 1983, S. 26.

⁴ Beispiele solcher deskriptiv ansetzender, linguistischer Analysen finden sich zum Aggressionsbegriff bei Dieter Cherubin: Sprache und Aggression. Krieg im Alltag – Alltag und Krieg. In: Karl Ermert (Hrsg.): Surgery strike. Über Zusammenhänge von Sprache, Krieg und Frieden. Rehburg-Loccum 1992, S. 11–35, hier S. 18 (= Loccumer Protokolle 58/1991); zum Gewaltbegriff bei Joachen Hofmann: Anmerkungen zur begriffsgeschichtlichen Entwicklung des Gewaltbegriffs. In: Alfred Schöpf (Hrsg.): Aggression und Gewalt. Anthropologisch-sozialwissenschaftliche Beiträge. Würzburg 1985, S. 259–272 und Angelika Corbineau-Hoffmann, Pascal Nicklas: Sprache der Gewalt – Gewalt der Sprache. In: Angelika Corbineau-Hoffmann, Pascal Nicklas (Hrsg.): Sprache der Gewalt – Gewalt der Sprache. Beispiele aus philologischer Sicht. Hildesheim usw. 2000, S. 1–18, hier S. 4f.; speziell zur Begriffsbestimmung von Gewalt in deutschen Wörterbüchern bei Dietrich Busse: Der Bedeutungswandel des Begriffs »Gewalt« im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Tübingen 1991, S. 259–275, hier S. 259 (= Germanistische Linguistik 113) und Fritz Herrmanns: »Bombt die Mörder nieder!« Überlegungen zu linguistischen Aspekten der Erzeugung von Gewaltbereitschaft. In: Hajo

lexikologischen Ansatz, d. h. von der Beschäftigung mit umgangssprachlich-polysysemen Wörtern, hin zu terminologisch verwendbaren Begriffen kommen will, muß man anders vorgehen. Daher nehme ich im Interesse meines Erörterungszusammenhangs eine vom Sprachgebrauch abstrahierende Definition vor. Sie gelingt so nur im Verein mit einigen begleitenden Definitionen der wichtigsten, im direkten systematischen Zusammenhang stehenden Begriffe.⁵ Auf diese Weise läßt sich am besten das Ziel erreichen, die Verständigung zu erleichtern und metaphorische Überdehnungen des Gewaltbegriffs für meinen Kontext auszuschließen. Ich beschränke mich im folgenden auf nur sieben Begriffe in definitiver Relation, die für meine Ausführungen von Belang sind:

1. *Macht* (engl. *power*):⁶ bezeichnet eine auf Dauer angelegte, sozialpsychologisch verankerte Ordnungsstruktur, die die Herrschaft (also die imperativische Befugnis) und den Gewalteinsatz in einer Gruppe regelt und auf dem Einverständnis der Mehrheit aller Gruppenmitglieder gründet. Die genannte Ordnungsstruktur tritt gesellschaftlich regelmäßig in Form von Institutionen (z. B. als Rechtssystem) auf. Macht beruht nach Niklas Luhmann auf einem »symbolisch generalisierten Macht-Code«⁷ und setzt im sozialen Interaktionszusammenhang voraus, »daß beide Partner Alternativen sehen, deren Realisierung sie vermeiden möchten. Auf beiden Seiten muß es mithin über die bloße Mehrheit von Möglichkeiten hinaus eine Ordnung von Präferenzen geben, die unter dem Gesichtspunkt von eher positiver und eher negativer Bewertung schematisiert und für die andere Seite einsichtig sein muß«.⁸ Macht wird »durch aktuelle Ausübung« von physischer Gewalt, »durch Anstoßen der Körper, annulliert«.⁹
2. *Zwang*: bezeichnet eine auf Dauer angelegte Ordnungsstruktur, die die Herrschaft und den Gewalteinsatz in einer Gruppe regelt und *nicht* vom Einverständnis der Mehrheit aller Gruppenmitglieder getragen wird. Niklas Luhmann nimmt folgende Abgrenzung vor: »Macht ist zu unterscheiden von dem Zwang, etwas konkret genau Bestimmtes zu tun. Die Wahlmöglichkeiten des Gezwungenen werden auf Null reduziert. Im Grenzfall läuft Zwang

Diekmannshenke, Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. Analysen zur Lexemverwendung in der politischen Kommunikation. Opladen 1996, S. 133–161, hier S. 133–136.

⁵ Dieses Verfahren wurde auch schon von anderen Theoretikern gewählt, z. B. von Habermas; vgl. dazu Josef Kopperschmidt: Zwischen »Zauber des Wortes« und »Wort als Waffe«. Versuch, über die »Macht des Wortes« zu reden. In: Franz Januschek, Klaus Gloy: Sprache und/oder Gewalt? Osnabrück 1998, S. 13–30, hier S. 14 (= OBST. Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 57).

⁶ Zum Verhältnis von Rhetorik und Macht vergl. Kopperschmidt (Anm. 5), S. 23–28; Joachim Knappe: Machiavelli und die Rhetorik. In: Retorica – Akten des Italianistentags 2004. Hrsg. v. R. Franceschini, M. Moog-Grünwald, F. Penzenstadler, R. Stüllers. Tübingen 2005. [im Druck]

⁷ Niklas Luhmann: Macht. Stuttgart 1975 (2003), S. 61.

⁸ Luhmann (Anm. 7), S. 22.

⁹ Luhmann (Anm. 7), S. 61; Luhmann verwendet hier das Wort »Zwang«.

auf Anwendung physischer Gewalt hinaus und damit auf Substitution eigenen Handelns für unerreichbares Handeln anderer. Macht verliert ihre Funktion, doppelte Kontingenz zu überbrücken, in dem Maße, als sie sich dem Charakter von Zwang nähert. Zwang bedeutet Verzicht auf die Vorteile symbolischer Generalisierung und Verzicht darauf, die Selektivität des Partners zu steuern.«¹⁰

3. *Notwendigkeit*: ist eine inzwischen etwas aus der Mode gekommene philosophische Kategorie. Sie bezeichnet das Gegenteil von Kontingenz (i. e. Möglichkeitsverhältnisse) und bezieht sich auf unabwiesbare Strukturen, die auch soziale Wirksamkeit entfalten, ohne deren Beachtung das soziale Leben zusammenbrechen oder in bestimmten Bereichen nicht mehr funktionieren würde. Beispiele wären etwa biologisch-medizinische Tatsachen (z. B. Ernährung, Fortpflanzung usw.), die Strukturbedingungen physikalisch-technischer Einrichtungen (z. B. Notwendigkeit von Energiezufuhr) oder der Kommunikation (z. B. die Abhängigkeit von intersubjektiven Kodes/Sprachen und deren Korrektheits- oder Grammatikalitätsbedingungen).
4. *Gewalt* (engl. *violence*):¹¹ bezeichnet die Einschränkung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts¹² von Menschen ohne deren aktuelle Zustimmung. Regelmäßig geht damit eine Verletzung der psychischen oder physischen Integrität, einschließlich der Handlungsfreiheit der Person einher. Nach Hannah Arendt sind Gewalt und Macht Gegensätze: »Wo die eine [i. e. die Gewalt] absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist« und »Gewalt kann Macht vernichten; sie ist gänzlich außerstande, Macht zu erzeugen.«¹³
5. *Aggression*:¹⁴ ist eine punktuelle kommunikative oder nicht-kommunikative Handlung, auf die das Gewaltkriterium im oben definierten Sinn zutrifft.¹⁵

¹⁰ Luhmann (Anm. 7), S. 9.

¹¹ Für Janussek/Gloy bezeichnet »Gewalt« nur »die Wirkungsweise bestimmter Handlungen oder Vorgänge«, während »Macht« jene »Eigenschaft personaler oder impersonaler Instanzen« darstellt, »solche Vorgänge oder Handlungen hervorbringen zu können«. Damit grenzen Janussek/Gloy den Unterschied von Gewalt und Macht auf den Unterschied von Aktualität und Potentialität ein: »Weil Macht vom Begriff her [!] bloße *Potenz* ist, löst ihr Vorhandensein auch nicht schon jenes Erschrecken aus wie das Vorhandensein von Gewalt, obwohl letztere bloß die Umsetzung des Potentiellen in die Realität darstellt.« Franz Janussek, Klaus Gloy: Sprache und/oder Gewalt. Editorial. In: Franz Janussek, Klaus Gloy: Sprache und/oder Gewalt? Osnabrück 1998, S. 5–11, hier S. 5 (= OBST. Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 57).

¹² i. e. die Möglichkeit der selbstbestimmten Nutzung von Denk- oder Handlungsalternativen.

¹³ Hannah Arendt: *Macht und Gewalt*. München, Zürich¹⁵ 2003 (1970), S. 57.

¹⁴ Zusammenfassend zu psychologischen Definitionen der Aggression Kiener (Anm. 3), S. 17–21; zur kulturgeschichtlichen Rolle der Aggression siehe Corbinau-Hoffmann/Nicklas (Anm. 4), S. 6f.

¹⁵ Redet man »von sprachlichen Aggressionen, so meint man im allgemeinen nur die aggressiven Akte, genauer: Formen des sozialen Handelns, die auf die Schädigung anderer gerichtet sind«. Cherubim (Anm. 4), S. 18.

6. *Beeinflussung*: bezeichnet kommunikative Handlungen, die auf Änderung von Verhältnissen irgendwelcher Art gerichtet sind und deren Interaktionsformen, Kommunikationsmittel und -techniken von der Mehrheit aller Gruppenmitglieder akzeptiert werden. Akte kommunikativer Beeinflussung unterliegen mithin den von dem englischen Philosophen Herbert P. Grice aufgestellten Konversationsmaximen, die ihrerseits unter dem Kooperationsprinzip stehen.¹⁶
7. *Manipulation*: bezeichnet Akte der Beeinflussung, deren Motive und Techniken nicht der Aufrichtigkeitsbedingung gehorchen, unredlich oder betrügerisch sind bzw. deren Interaktionsformen von der Mehrheit aller Gruppenmitglieder nicht akzeptiert sind.¹⁷

Unter der Voraussetzung, daß man den Konstruktcharakter dieser Begriffe und ihre Definitionskerne akzeptiert, kann man sie als Zuschreibungskategorien verwenden, um Handlungen oder Strukturen in der sozialen Welt zu charakterisieren. Debatten entstehen bei ihrer Verwendung immer bezüglich der Frage, ob die jeweilige Zuschreibung berechtigt ist bzw. ob der gewählte Begriff die jeweils in den Blick genommene Realität tatsächlich »abbildet«.

2. GEWALT IN DER SPRACHE?

Eine häufig gestellte Frage lautet, ob der Sprache selbst Gewalt inhärent sei. Dazu gibt es sowohl sprachphilosophisch-anthropologisch also auch linguistisch orientierte Antworten. Zunächst einmal ist festzuhalten, daß hier unter Sprache *la langue* im Sinne de Saussures zu verstehen ist und daß es *die* Sprache schlechthin nicht gibt, sondern immer nur Einzelsprachen, die in der Tat ihren jeweiligen Systemdruck beim Gebrauch entfalten.¹⁸ Sicherlich würde es aber zu weit gehen, angesichts der *Notwendigkeiten*, die sich beim grammatikalisch korrekten Gebrauch einer Sprache ergeben, von *Gewalt* oder *Zwang* im oben definierten Sinn zu sprechen. Die Linguistin Ulla Fix bemerkt allerdings, wenn sie das Wort »Gewalt« im Zusammenhang mit dieser Fragestellung verwende, gebrauche sie es »metaphorisch«. Sie erläutert dies wie folgt: »Immer ist Sprache ein Phänomen, das an uns Forderungen stellt, Forderungen, denen wir uns nur bei Strafe des Mißerfolgs unserer Rede, der in Verstehensproblemen oder sozialen Schwierigkeiten bestehen kann, entziehen können. Sie drängt uns ihre Gesetze auf, sie engt

¹⁶ Zu Grice siehe Konrad Ehlich: Konversationelle Implikatur. In: Helmut Glück (Hrsg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart 1993, S. 335f. und ders.: Konversationsmaxime. In: ebd. S. 337.

¹⁷ Maßstab sind die oben angesprochenen Kommunikationsmaximen von Herbert P. Grice (1. Informativität, 2. Wahrheit, 3. Relevanz, 4. Klarheit).

¹⁸ Vergl. Joachim Knappe: Language or Rhetoric? A Dialogue. In: Ivo Strecker, Stephen Tyler (Hrsg.): Rhetoric and Anthropology. Mainz 2005. [im Druck]

uns in unserem Verhalten ein. Kurz: Sie hat uns in ihrer Gewalt.«¹⁹ Vor dem Hintergrund des hier angesprochenen Systemzwangs der Sprache läßt sich die Ausprägung einer »Fehlerlinguistik« verstehen.²⁰

Seit Wilhelm von Humboldt hat es die heute auch als Sapir-Whorf-Hypothese bekannte Auffassung gegeben, daß nicht die Kultur die Sprache, sondern die Sprache unser Denken und mithin die Kultur determiniere.²¹ Vertreter verschiedenster Theorierichtungen haben sich dem angeschlossen, von Sprachwissenschaftlern wie Leo Weisgerber über Rhetoriker wie Kenneth Burke, Philosophen wie Arnold Gehlen, Psychoanalytikern wie Jacques Lacan bis hin zu Genderforscherinnen wie Judith Butler.²² Unter Bezug auf diese Sicht von *la langue* als aggregierter Grammatik bzw. als eines hoch konventionellen Systems, in dem insbesondere auch die semantischen Konventionen einer Sprechergemeinschaft gebunden sind, sagt Roland Barthes, die Sprache sei »faschistisch«.²³ »Die Sprache selbst ist es – das Sprachsystem mit seinen Regeln und der Sprachgebrauch mit seinen Normen und Mustern –, wovon sich Schriftsteller und Sprachkritiker, wovon sich aber auch ganz unbefangene ›Alltagsprecher‹ eingeengt fühlen. Der Sprachpessimismus, die konservative Sprachkritik dieses Jahrhunderts, unter anderem vertreten von Fritz Mauthner, Karl Kraus und Hugo Hofmannsthal, beklagt an der Sprache, daß sie Zwänge und Einschränkungen auferlegt, denen man nicht immer genügen kann und genügen will.«²⁴

Völlig zu Recht hat Umberto Eco dieser Sicht entgegengehalten, daß sich auf der Ebene des Textes die Struktur determinationen des Sprachsystems aushebeln lassen: »Auf der Grundlage bestimmter Codes« können im Text durchaus »zweideutige, höchst informative Botschaften hervorgebracht werden«, denn »auf der Ebene der *parole* können wir die *langue* erschüttern und uns so aus der Gefan-

¹⁹ Ulla Fix: Die Macht der Sprache über den Einzelnen und die Gewalt des Einzelnen über die Sprache. In: Angelika Corbineau-Hoffmann, Pascal Nicklas (Hrsg.): Sprache der Gewalt – Gewalt der Sprache. Beispiele aus philologischer Sicht. Hildesheim usw. 2000, S. 19–35, hier S. 20.

²⁰ Fix (Anm. 19), S. 24.

²¹ Umberto Eco: Einführung in die Semiotik. München 1972, S. 174f.; vergl. Fix (Anm. 19), S. 27f.

²² Hans Arens: Sprache als soziales Objektivgebilde und wirkende Kraft (Weisgerber). In: Hans Arens: Sprachwissenschaft. Der Gang ihrer Entwicklung von der Antike bis zur Gegenwart. Bd. 2. Freiburg. München 1969, S. 531–547, hier insbesondere 525f.; Jacques Lacan: Das Drängen des Buchstabens im Unbewußten oder die Vernunft seit Freud. In: Jacques Lacan: Schriften II. Hrsg. v. Norbert Haas. Freiburg 1975, S. 15–55 (frz. 1966); Kenneth Burke: Language as Symbolic Action. Los Angeles 1966, S. 6 und Kenneth Burke: Dichtung als symbolische Handlung. Eine Theorie der Literatur. Frankfurt/M. 1966, S. 25 (amerikanisch 1941); zu Judith Butler siehe Renate Salecl: Sieh nichts Böses, sag nichts Böses. In: Bernd Liepold-Mosser (Hrsg.): Sprache der Politik. Politik der Sprache. Wien 1996, S. 9–29, hier S. 10f.; vergl. zu dem Gesamtproblem Joachim Knappe: Was ist Rhetorik? Stuttgart 2000, S. 60f.

²³ Roland Barthes: Leçon/Lektion. Frankfurt/M 1980, S. 19.

²⁴ Fix (Anm. 19), S. 20.

genschaft befreien, in der uns die *langue* hält«. ²⁵ Die Arbeit am Text kann daher mit Fug und Recht als Einstieg in »das auktoriale Reich der Freiheit« bezeichnet werden. ²⁶

Nun zu der im engeren Sinne linguistischen Betrachtungsweise des Problems. Der Pragmalinguist Fritz Herrmanns bezieht hier eindeutig Stellung. Er geht davon aus, »daß es eine kategoriale Grenze zwischen *Sprache* und *Gewalt* gibt. Sprache kann Gewaltbereitschaft [i.e. Aggressionsbereitschaft] wecken und verstärken und infolgedessen auch Gewaltausübung [i.e. Aggression] induzieren, aber Sprache und Sprechen sind selbst nicht *Gewalt*«. ²⁷ Vom logischen Standpunkt aus kann man dem gewiß zustimmen: Natürlich sind Zeichen oder Zeichenhandlungen als solche nur das, was sie als solche sind. Aber diese Feststellung trägt nicht weiter zum Verständnis des Problems bei, denn es muß hier um die Frage gehen, ob das semiotische System Sprache spezifische Möglichkeiten bereit hält, denen man das Prädikat »gewalthaltig« zusprechen kann.

Der Linguist Rüdiger Zimmermann bejaht diese Frage und spricht von »Gewaltverhältnissen«, die er durchaus »strukturell im Sprachsystem« sehe. ²⁸ Auch Januschek/Gloy sprechen in diesem Sinne von »Gewalt als Struktureigenschaft von Sprache«. ²⁹ Vielleicht sollte man an dieser Stelle nochmals betonen, daß es hier nicht um aktualisierte Sprache in der diskursiven Welt der Texte, also in der Rede oder im Sprechhandeln der Menschen geht. Insofern ist von Überlegungen Abstand zu nehmen, die aus ganz persönlichen Erlebnisweisen resultierende, idiosynkratische Projektionen als Sprach-Gewalt darstellen wollen. ³⁰ Ebenso ist Abstand zu nehmen von naiven Sprachbetrachtungen, die davon ausgehen, daß im grammatischen System biologische oder geschlechterspezifische Valeurs versteckt seien, die man als gewalthaltig sehen könne. Dies betrifft insbesondere das Mißverständnis der historischen Ursachen und der theoretischen Bedeutung grammatischer Genera und Proformen. ³¹

²⁵ Eco (Anm. 21), S. 177.

²⁶ Knappe (Anm. 22), S. 62.

²⁷ Herrmanns (Anm. 4), S. 136.

²⁸ Rüdiger Zimmermann: Gewalt in der Sprache und durch Sprache. In: Hajo Diekmannshenke, Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. Analysen zur Lexemverwendung in der politischen Kommunikation. Opladen 1996, S. 103–121, hier S. 106–108.

²⁹ Januschek/Gloy (Anm. 11), S. 5.

³⁰ Als Beispiel sei auf den teils kuriosen, teils wirren, jedenfalls nicht auf linguistischer Verallgemeinerungsfähigkeit beruhenden Beitrag von Marianne Gronemeyer zu verweisen. Marianne Gronemeyer: Verstehen vernichtet. Über Frieden, Erziehung und Sprache. In: Karl Ermer (Hrsg.): Surgery strike. Über Zusammenhänge von Sprache, Krieg und Frieden. Rehburg-Loccum 1992, S. 149–159 (= Loccumer Protokolle 58/1991); vergl. dazu die kritische Reaktion von Hermann Zabel (in: ebd. S. 167–169).

³¹ Zu den Phänomenen vergl. Zimmermann (Anm. 28), S. 111–114. Natürlich wird es auch weiterhin immer Sprachmystiker geben. Ich gebe dennoch folgendes zu bedenken: Grammatiken als natur- oder gesellschaftsabbildende Systeme aufzufassen, zeugt von tiefem Unverständnis des völlig

Wenn wir die linguistischen Ebenen durchmustern, fällt es schwer, ›Gewalt‹ ohne weiteres als linguistisches Potential in den Sprachen zu isolieren. Was wäre etwa in Phonologie oder Morphologie linguistisch isolierbare ›Gewalt‹?³² Wie steht es mit der Syntax? Als Verdächtiger kommt hier vielleicht der Imperativ als Konstruktionsform in Betracht. Doch ihm wird man eher *Macht* als Bezugskategorie zuordnen, denn Befehle funktionieren nur auf dieser Basis. Bleibt also vor allem die Ebene des Lexikons bzw. der Phraseologismen. In der Tat kann man hier von der Existenz semantisch-gewaltbezogener, insofern ›gewalthaltiger‹ Register ausgehen. Man versteht unter einem ›Register‹ soziolinguistisch eine funktionale Sprachvarietät, die einerseits auf bestimmte soziale Gruppierungen, andererseits auf bestimmte Sprechereignisse in ähnlichen Situationen bezogen wird, wobei vor allem das »distinkte Vokabular« als charakteristisch gilt.³³ Der Begriff läßt sich zum Beispiel auf die verbale Seite von Gruppen-, Milieu- oder Rassenkonflikten in Amerika beziehen, die man unter der Kategorie *hate speech* subsumiert hat.³⁴ Die

abstrakten Charakters solcher Regelwerke. Die Grammatik verhält sich ›zum Rest der Welt‹ wie die Mathematik zu den physikalisch-naturwissenschaftlichen Tatsachen. Beide Bereiche lassen sich jeweils aufeinander beziehen, hängen aber nicht voneinander in ihrer inneren Logik ab. Wörter etwa stehen nur für abstrakte Klassen von Gegenständen, falls es sich um semantische Wörter handelt. Ihre historisch gewachsene Markierung nach zwei oder drei Genera hat nichts mit menschlichen Geschlechterkonstruktionen zu tun, sondern dient nur als logisches Differenzschema. Erst wenn ein sprachlicher Ausdruck deiktisch wird, kann überhaupt von direktem Bezug auf Konkretes gesprochen werden, und dann lassen sich auch geschlechtsspezifische Überlegungen in Hinblick auf die Lebenswelt bzw. die Welt der Referenten anstellen. Insofern ist es berechtigt, weibliche Titel wie »Magistra« für Frauen zu fordern. Mit ›Sprachrealismus‹ (vergleichbar mit bestimmten zahlenmystischen Spekulationen) im philosophiehistorisch aufgeladenen Sinn hat das aber nichts zu tun. Absurd wäre es demgegenüber, wollte man für abstrakte theoretische Begriffe (wie z. B. »den Künstler«, »den Philosophen« oder »den Orator« in der Rhetorik, für den es begrifflich gar kein klassisch-lateinisches Pendant gibt) auch weibliche Wortvarianten zur Vermeidung grammatischer »Gewalt« fordern. Theoretische Begriffe haben kein außergrammatisches ›Geschlecht‹. Wir sollten also auch weiterhin gelassen akzeptieren, daß der deutsche Mond ›männlich‹, der französische aber ›weiblich‹ und die deutsche Sonne ›weiblich‹, die französische aber ›männlich‹ ist. Von Gewalt kann hier aus theoretischen Gründen keine Rede sein. Freilich wird es auf diesem Gebiet immer wieder zu idiosynkratischen Wahnideen oder ideologisch motivierten Aktivismen kommen, wie die andauernde Geschichte aller Arten des Sprachpurismus und der Sprachreinigungsbewegungen zeigt.

³² Unbestritten lassen sich Möglichkeiten der Wortbildung für die Kampffrede ausnützen, allerdings ist dies ein Problem des Sprachgebrauchs, nicht des Systems als solchem. Nur so kann auch Zimmermanns 7. Gruppe (»Wortbildung«) seines Kapitels »Optionen im System« aufgefaßt werden; siehe Zimmermann (Anm. 28), S. 116f.

³³ Theodor Lewandowski: Linguistisches Wörterbuch 2. Wiesbaden ⁵1990, S. 864; Bernd Pompino-Marschall: Register. In: Helmut Glück (Hrsg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart 1993, S. 502.

³⁴ Karsta Frank: Political Correctness: Ein Stigmawort. In: Hajo Diekmannshenke, Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. Analysen zur Lexemverwendung in der politischen Kommunikation. Opladen 1996, S. 185–218, hier S. 213f.; Salecl (Anm. 22), S. 9–12.

entsprechenden Register halten im Vokabular Ausdrücke bereit, die man *fighting words*, *Schimpfwörter* oder *Stigma Wörter* genannt hat.³⁵

Freilich ist hier Vorsicht geboten, denn nicht jedes Wort, das sich in Kontexten von *hate speech* einsetzen läßt, ist schon von seiner lexikalischen Bedeutung her pejorativ. Dem Sprachsystem lassen sich Wörter nur dann als gewalthaltig zuordnen, wenn sie für sich genommen schon entsprechend semantisch markiert sind. Eine solche Markierung liegt nach Fritz Herrmanns vor, wenn ein Wort ein entsprechendes ›deontisches‹ Bedeutungsmerkmal aufweist. Damit ist jene Komponente der Wortbedeutung gemeint, »kraft derer Wort oder Wendung bedeutet oder mitbedeutet, daß wir, in Bezug auf einen Gegenstand, etwas nicht dürfen, dürfen oder sollen«. ³⁶ So schließt die deontische Bedeutung des Wortes ›Ungeziefer‹ die Aufforderung oder Erlaubnis ein, das so Bezeichnete zu vertilgen. Wenn das Wort ›Jude‹ heute normalerweise lediglich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (nach konfessionellen oder familiengeschichtlichen Kriterien) denotiert, hat das Wort ›Judensau‹ pejorative deontische Bedeutungsmerkmale, die auf den üblichen Umgang mit schmutzigen Haustieren, einschließlich der Schlachtung verweisen. Bei ethnischen Kampfwörtern wie ›Asylant‹, ›Kaffer‹, ›Neger‹ oder ›Zigeuner‹ sind die Verhältnisse etwas anders gelagert. Hier geht es um die Frage der Fremd- und Selbstprädikation bzw. -definition.³⁷ Diese Bezeichnungen werden von den betroffenen Gruppen als abwertende Registerwörter einer anderen Sprechergruppe, die diese Ausdrücke gebraucht, identifiziert, mit dem oben definierten Gewaltkriterium in Verbindung gebracht und daher abgelehnt. Davon zu trennen sind wiederum allgemein gebräuchliche Schimpfwörter, die keinem spezifischen Gruppenregister entstammen und die es in jeder Sprache gibt, wie ›Hurensohn‹, ›Bastard‹, ›Nestbeschmutzer‹, ›Arschloch‹, ›Idiot‹ usw.³⁸ Nach dem Grundsatz *post verba verbera* (›nach den Wörtern kommen die Schläge‹) gelten sie als wichtige Auslöser konfliktuöser Gewalthandlungen.

3. AGGRESSION IM SPRECHHANDELN

Wir Menschen finden beim Eintritt in unsere soziale Umwelt die Sprache, von der bislang die Rede war, einschließlich ihres gewaltinduzierenden Lexikons als Gegebenes vor. Doch indem wir sie gebrauchen und in sprachlich-kommunikative Interaktion eintreten, verändern wir sie unmerklich. Dies ist das dialektische

³⁵ Frank (Anm. 34), S. 192 und 214.

³⁶ Fritz Herrmanns: Deontische Tautologien. Ein linguistischer Beitrag zur Interpretation des Godesberger Programms (1959) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. In: Josef Klein (Hrsg.): Politische Semantik. Opladen 1989, S. 69–149, hier S. 74; vergl. Frank (Anm. 31), S. 187f.

³⁷ Vergl. Frank (Anm. 34), S. 214; Zimmermann (Anm. 28), S. 107–114.

³⁸ Zum Schimpfwortproblem Kiener (Anm. 3) und Cherubim (Anm. 4), S. 22–25.

Verhältnis von *la langue* und *la parole*. In der Lebenswelt, also in der praktischen Welt der *parole*, kommen zunächst einmal nur einzelne Texte vor. Das sprachliche System ist demgegenüber ein extrahiertes Konstrukt, das Kinder merkwürdig rasch auffassen und sich anzueignen vermögen. Sie aktualisieren es im Sprechhandeln und lernen bei ihren Textkonstruktionen immer besser damit zu spielen. Im Sprachspiel nutzen wir Menschen die vorhandenen Möglichkeiten und erweitern sie unter Umständen.

Die Sprachkompetenz des Menschen tritt für den Philosophen Hans Blumenberg in den Dienst jener anthropologisch bedingten kompensatorischen Kommunikationshandlungen, die er unter dem Begriff »Rhetorik« faßt:

Auch in der Sprache der modernen biologischen Anthropologie ist der Mensch ein aus den Ordnungsleistungen der Natur zurückgefallenes Wesen, dem Handlungen die Regelungen ersetzen müssen, die ihm fehlen, oder die korrigiert werden müssen, die erratische Ungenauigkeit angenommen haben. Handeln ist die Kompensation der ›Unbestimmtheit‹ des Wesens Mensch, und Rhetorik ist die angestrengte Herstellung derjenigen Übereinstimmungen, die anstelle des ›substantiellen‹ Fundus an Regulationen treten müssen, damit Handeln möglich wird. Unter diesem Aspekt ist Sprache nicht ein Instrumentarium zur Mitteilung von Kenntnissen oder Wahrheiten, sondern primär der Herstellung der Verständigung, Zustimmung oder Duldung, auf die der Handelnde angewiesen ist.³⁹

Aus der Geschichte ergebe sich, so Blumenberg weiter,

[...] daß ohne diese Fähigkeit, Handlungen zu ersetzen, von der Menschheit nicht mehr viel übrig wäre. Die ritualisierte Vertretung des Menschenopfers durch ein Tieropfer, wie sie in der Abraham-Isaak-Geschichte noch durchscheint, mag ein Anfang gewesen sein. [...] Politisch gilt der Vorwurf, ein verbaler oder demonstrativer Akt sei ›reine Rhetorik‹, als schwer; aber das gehört selbst zu einer Rhetorik, die nicht wahrhaben will und gar nicht wahrzuhaben braucht, daß eine Politik um so besser ist, je mehr sie es sich leisten kann, sich auf ›bloße Worte‹ zu beschränken. Außenpolitisch tragen Warnungen am meisten ein, die in dem Augenblick noch ausgesprochen werden, in dem der Gewarnte ohnehin davon Abstand genommen hat, den Akt zu vollziehen, vor dem er gewarnt wird. Es kann alles darauf ankommen, es – wie man zu sagen sich gewöhnt hat – ›bei Erklärungen zu belassen‹, den Handlungszwang herunterzureden, wenn das Risiko des Handelns alle möglichen Erfolge des Handelns zu disqualifizieren vermag.⁴⁰

Man könnte aus Blumenbergs Gedanken die Schlußfolgerung ziehen, daß Sprechhandlungen neutralisierende Ersatzhandlungen für physische Gewalttätigkeiten zu sein haben und daß folglich das Sprechen – also das Übermitteln bloßer Zeichen –

³⁹ Hans Blumenberg: *Anthropologische Annäherung an die Rhetorik*. In: Hans Blumenberg: *Wirklichkeiten in denen wir leben. Aufsätze und eine Rede*. Stuttgart 1981, S. 108 (ital. Erstdruck 1971).

⁴⁰ Blumenberg (Anm. 39), S. 116f.

eo ipso gewaltlos ist.⁴¹ Die Lebenserfahrung vieler Menschen belehrt uns da eines Besseren. Zunächst einmal ist festzustellen, daß die menschliche Sprache ein Kode ist, mit dessen Hilfe »Aggressionsabfuhr« erfolgen kann (Schimpfen macht Luft), und sie ist oft genug auch »ein geradezu ideales Mittel, um Aggressionen zu begegnen, sie umzulenken, abzuschwächen oder ganz aufzulösen«. ⁴² Der eingangs unternommene Blick in den Bereich des Strafrechts macht aber zugleich auch deutlich, daß die Sprache in Sprechhandlungen (*speech acts*) nicht nur Auslöser oder Begleiterscheinung von nonverbaler Aggression, sondern selbst Träger aggressiver Akte sein kann. Offenbar kann im Sprechhandeln der Menschen aus der oben angesprochenen gewalthaltigen Bedeutungspotenz von Wörtern bestimmter Register durchaus gewaltsame Aktualität, d.h. eigentliche Gewalt im oben definierten Sinne werden. Aggression läßt sich auch unter Ausnutzung aller anderen Möglichkeiten textlicher Konstruktion auf der Basis menschlicher Sprache umsetzen. Hier tritt Gewalt konkret als Implikatur all jener kommunikativen Aggressionsformen auf, die Gesellschaften mit Hilfe des Strafrechts oder informeller Sanktionsweisen verfolgen. Rechtsstaatliche Systeme grenzen die juristisch sanktionsfähigen kommunikativ-aggressiven Handlungen genau ein.

Unser Strafgesetzbuch enthält in §§ 185–193 und § 240 folgende, hier alphabetisch sortierte, performative Verben, also Verben, die kommunikative Akte bezeichnen:

äußern, aufstacheln, auffordern, ausplaudern, behaupten, beleidigen, beschimpfen, drohen, herabwürdigen, kundgeben, öffentlich mitteilen, nachreden, rügen, tadeln, urteilen, verächtlich machen, verraten, verbreiten, verunglimpfen, jemandem etwas vorhalten, zugänglich machen.

Nur ganz bestimmte kommunikative Handlungen, die sich mit Hilfe solcher Verben bezeichnen lassen, unterliegen dem Strafrecht. Manche sehen wir auf Anhieb als harmlos an (z. B. äußern, kundgeben), andere erachten wir genauso schnell als negativ (herabwürdigen, verächtlich machen usw.). Das Strafrecht regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen derartige Sprechhandlungen sanktioniert werden können oder müssen. Bevor wir darauf näher eingehen, sind noch einige theoretische Überlegungen gefordert.

Wir haben festgestellt, daß der lebensweltliche Ort der Gewalt nicht die Sprache selbst als Zeichensystem ist. Sie ist nur ein kommunikatives Instrument. Sprachen bieten ihren Benutzern in einigen Registern durchaus gewalthaltige Ausdrücke zum Gebrauch an und sie gestatten auch, alle sonstigen im grammatisch-semantischen System enthaltenen Optionen für aggressive Zwecke zu nutzen. Instrumente des Handelns aber können meistens für menschenfreundliche oder gefährliche Zwecke gleichermaßen genutzt werden. Die Entscheidung

⁴¹ Zur Idee »Reden statt Gewalt« vgl. Kopperschmidt (Anm. 5), S. 15.

⁴² Cherubim (Anm. 4), S. 16.

über die eine oder andere Richtung liegt bei dem, der das Handeln verantwortet. Der eigentliche Ort der Gewalt ist also das Handeln der Menschen, in unserem Fall das Sprechhandeln, also jenes Handeln, in dem die Sprache zum Instrument wird.

Die ursprünglich philosophische, inzwischen von Linguisten weiter entwickelte Theorie, die sich speziell mit den hier interessierenden Phänomenen, vor allem den semantischen Implikationen des menschlichen Sprechhandelns beschäftigt, ist die *speech act*-Theorie. Der Titel des 1962 veröffentlichten Hauptwerks ihres Begründers John Austin ›How to do Things with Words‹ sagt bereits das Entscheidende. Austin schreibt:

Die Philosophen haben jetzt lange genug angenommen, das Geschäft von ›Feststellungen‹ oder ›Aussagen‹ sei einzig und allein, einen Sachverhalt zu ›beschreiben‹ oder ›eine Tatsache zu behaupten‹, und zwar entweder zutreffend oder unzutreffend. Die Grammatiker haben allerdings in der Regel darauf hingewiesen, daß nicht alle ›Sätze‹ Aussagen sind (d. h. benutzt werden, um eine Aussage zu machen): neben den Aussagesätzen der Grammatiker gibt es von alters her auch Fragesätze, Ausrufesätze, Befehls-, Wunsch- und Konzessivsätze. * – »Man nimmt jetzt allgemein an, daß viele Äußerungen, die wie Aussagen oder Feststellungen aussehen, eigentlich gar nicht oder nur zum Teil Informationen über Tatsachen vermitteln sollen. Vielleicht sollen zum Beispiel ›ethische Aussagen‹ ganz oder wenigstens teilweise statt dessen Gefühle hervorufen oder ein Verhalten vorschreiben oder das Verhalten auf andere Weise beeinflussen.«⁴³

Was Austin hier als ›pragmatic turn‹ der Sprachphilosophie postuliert, ist für Rhetoriker seit zweieinhalbtausend Jahren selbstverständlich. Man könnte es in die saloppe Formulierung bringen: Sprache bildet nicht nur Sachverhalte ab, sondern Sprache handelt auch. Diese Feststellung möchte ich hier sofort und ausdrücklich modifizieren, weil sie aus rhetoriktheoretischer Sicht eine fragwürdige Perspektivenverschiebung enthält. Der Rhetoriker muß sagen: Sprache selbst kann nicht handeln. Immer ist es jemand, der die Sprache zum Sprechen bringt, der mit Sprache kommunikativ handelt, und immer ist es nicht die Sprache als solche, sondern immer sind es gewisse Texte, die aus Sprache gemacht werden, die in der Kommunikation eine Rolle spielen. Texte sind Exponenten ganz bestimmter Kommunikationshandlungen, die unter Umständen problematisch werden können. Im Handlungsaspekt steckt dementsprechend auch die unter Umständen auftretende juristische Problematik des Sprachgebrauchs.

Die *Sprechakttheorie* untersucht, wie es Austin formuliert, »Äußerungen (*utterances*)«⁴⁴. Die Äußerung ist keine linguistische Kategorie im engeren Sinn, fällt aber in der analytischen Praxis der Sprechakttheoretiker weitgehend mit der lin-

⁴³ John L. Austin: Zur Theorie der Sprechakte (How to do Things with Words). Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. Stuttgart² 1989, S. 25–26.

⁴⁴ Austin (Anm. 43), S. 25.

guistischen Einheit »Satz« zusammen.⁴⁵ Für solche »Äußerungen« können dann zur Charakterisierung die genannten performativen Verben eingesetzt werden. John Austin und John Searle haben sie in jeweils fünf nicht ganz identische Gruppen eingeteilt, die inzwischen weiter entwickelt wurden.⁴⁶ Die neuere *Sprechhandlungstheorie* unterscheidet nochmals genauer zwischen der selbständigen Sprechhandlung und den in diese eingelagerten Einzelsprechakten im Sinne Austin/Searles.⁴⁷

Entscheidend für unseren Zusammenhang sind die folgenden Annahmen dieser Theorien: Ausgangspunkt sind Sprechinteraktionen, in die Akteure verwickelt sind; sie führen Äußerungen (z. B. in Form von Sätzen) aus, die eventuell eine faktenschaffende, zumindest aber handlungsrelevante Kraft (*force*) als Bedeutungsdimension entfalten. Beispiele wären etwa: »Ich verspreche dir ...«, »Ich verurteile dich ...«, »Ich taufe dich ...«. Die Sprechakththeorie betrachtet unter anderem diese handlungsrelevante Bedeutungsschicht der Äußerung genauer und isoliert sie methodisch als sog. »illokutiven Akt«. Damit wird die vom Adressaten identifizierbare Intention des Sprechers und somit der Handlungszweck bezeichnet.⁴⁸ Diese Handlungsqualität kann linguistisch gesehen auf verschiedene Weise direkt oder indirekt sprachlich zum Vorschein gebracht werden. Der Adressat kann die Illokution zwar gewöhnlich als »Bedeutungskomponente« einer Äußerung identifizieren; aber nur, wenn der Sprachakt auch »glückt« (was bestimmten Bedingungen unterliegt), wird auf Adressatenseite auch die »Perlokution« realisiert, also jene andere Seite der Medaille einer Handlung, die die intendierten Folgewirkungen (*consequential effects*) einer Äußerung betrifft.

Ein Gericht nun hat sich im Fall einer Anklage mit beiden Aspekten einer sprachlichen Äußerung, dem illokutionären Akt und dem perlokutionären Akt, zu beschäftigen und zu fragen, was aus diesen sprachlichen Operationen, die wir einfach Sprechakte nennen, für das Opfer der kommunikativen Aggression an psychischen oder sozial wirksamen Ergebnissen entstanden ist. Der auf eine Fernsehansagerin bezogenen rabiatischen Metapher »ausgemolkene Ziege« haftet zunächst ein Verstehens- bzw. Einsichtseffekt an. Die Adressaten könnten darüber nachdenken, was wohl damit gemeint sei. Bezieht sich die Äußerung auf das Alter oder

⁴⁵ Vergl. John R. Searle: *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Übersetzt von R. und R. Wiggershaus. Frankfurt/M 1983, S. 32f. (engl. *Speech Acts* 1969); zur Satzcentriertheit der Sprechakththeorie kritisch Konrad Ehlich: *Sprechhandlung*. In: Helmut Glück (Hrsg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart 1993, S. 596.

⁴⁶ Austin (Anm. 43), S. 170–183; John R. Searle: *A Taxonomy of Illocutionary Acts*. In: Keith Gunderson (Hrsg.): *Language, Mind, and Knowledge*. Minneapolis 1975, S. 344–369 (= *Minnesota Studies in the Philosophy of Science* 7); kritische Auseinandersetzung bei Maria Ulkan: *Zur Klassifikation von Sprechakten*. Tübingen 1993 (= *Linguistische Arbeiten* 174).

⁴⁷ Ehlich (Anm. 45), S. 596.

⁴⁸ Zur »Intention« siehe Caja Timm: *Dominanz und Sprache. Strategisches Handeln im Alltag*. Wiesbaden 1990, S. 13–18.

auf das Aussehen der gemeinten Person? Oder auf ihr zu häufiges Erscheinen auf dem Bildschirm? Die Referenzierung dieser metaphorischen Äußerung auf eine konkrete Frau läßt keinesfalls zu, einen rein konstativen Sprechakt anzunehmen, bei dem lediglich das Kriterium wahr/falsch relevant wäre. Die betroffene Klägerin unterstellt eine Beleidigung, mithin eine aggressive Sprechhandlung. Sie wird juristisch relevant, weil sie ein negatives Ergebnis hinsichtlich des psychischen Zustands der betroffenen Person bedeuten kann: Ehrverletzung.⁴⁹

Schon das Grundgesetz schränkt das in Artikel 5 verbrieftete Recht auf freie Meinungsäußerung in Absatz 2 mit einem Zusatz ein, der sich auf die Schranken der allgemeinen Gesetze und ausdrücklich auch auf das »Recht auf persönliche Ehre« bezieht. Beim Beleidigungsdelikt etwa geht man davon aus, daß dieses Recht auf Ehre verletzt wird, das innerlich wiederum mit Artikel 1 korrespondiert, der bekanntlich lautet: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Geprüft wird dementsprechend in einem Beleidigungsprozeß der Inhalt der (meist) sprachlichen Äußerung auf seine illokutive Kraft hin unter der Frage, ob »eine Mißachtung oder Nichtachtung« eines anderen vorliegt; »diese könnte den ethischen Wert eines anderen betreffen, den er nach außen infolge seines sittlichen Verhaltens hat, oder den sozialen Wert, den jemand wegen seiner Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung seiner sozialen Sonderaufgaben hat.«⁵⁰ Als »Handlungsform« erfordert »die Begehung« in der Regel, wie es heißt, »positives Tun« (im Unterschied zu einer Unterlassung).⁵¹ Auf diese Überprüfung folgt eine Untersuchung der perlokutiven Seite: Der Sprechakt muß gelungen sein. Der betroffene Adressat der Illokution, der nicht der direkte Kommunikationspartner sein muß, aber doch Kenntnis von ihr bekommt, muß die Äußerung in bestimmter (d. h. negativer) Weise einschätzen, d. h. als Beleidigung identifizieren. Vor Gericht ist dann bei der Interpretation der gemachten Äußerung maßgeblich, wie »ein verständiger Dritter« die Äußerung normalerweise versteht. Besonderheiten des zeitbedingten, gruppenspezifischen oder örtlichen Sprachgebrauchs sind bei der Einschätzung zu berücksichtigen.⁵² Der Kommunikationsvorgang bedarf allerdings einer bestimmten Form der Öffentlichkeit, denn es gibt auch einen »beleidigungsfreien Raum«: »Vertrauliche Äußerungen über Dritte im Familienkreise werden in der Regel als nicht beleidigend angesehen.«⁵³

Wir können Sprechakte, wenn sie juristisch relevant werden, mit einer Reihe von Begriffen für Tatbestände korrelieren. Etwa mit den folgenden:⁵⁴

⁴⁹ Juristisch relevant könnte aber auch sein, wenn durch die rein sprachliche Äußerung eine Reihe von Folgehandlungen eintritt, die für die Person negative Wirkungen zeitigt, z. B. eine Kündigung.

⁵⁰ Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 185, 8.

⁵¹ Es muß eine »Lokution« vorliegen, wie es sprechakttheoretisch heißt.

⁵² Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 185, 8.

⁵³ Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 185, 12.

⁵⁴ Vergl. Cherubim (Anm. 4), S. 18.

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB),
- Verdächtigung (§§ 164, 241a StGB)
- Störung (§§ 167f. StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB),
- üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Verunglimpfung, z. B. des Andenkens Verstorbener (§§ 90, 189 StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB) usw.

Was liegt dem zugrunde? Der Jurist geht davon aus, daß hier rein sprachlich Verletzungen vorgenommen werden. Ein Rechtsgut wird verletzt, etwa das des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, z. B. der persönlichen Ehre. Von »Gewalt« wurde in solchen Fällen lange nicht gesprochen. Anders im Fall der Nötigung. Hier definierten Juristen »Gewalt« als einen »(zumindest auch) physisch vermittelten Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes«. ⁵⁵ Inzwischen gibt es jedoch eine Diskussion, die eine Tendenz zur sog. Vergeistigung bzw. Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs beinhaltet. ⁵⁶ Es gibt zwei gegenläufige Tendenzen, »die zum einen auf die Zwangswirkung von Handlungen, zum anderen auf deren körperliche Vermittlung abstellen. Dabei ist der Kern des Problems die Frage, wie sich ein »mit Gewalt« vermittelter Zwang von der Drohung (mit einem empfindlichen Übel) [im Falle der Nötigung; also eines bloßen, nicht-physischen Sprechaktes] einerseits, andererseits aber von solchen Einwirkungen auf die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit abgrenzen läßt, die sich allein als eine intellektuelle und psychisch vermittelte Zwangslage darstellen«. Dabei wird die bloße Drohung verglichen mit einem fehlgehenden scharfen Schuß, einem Schreckschuß, einem Warnschuß und dem Zielen mit durchgeladener Waffe. ⁵⁷

In jedem Fall aber geht es bei juristisch relevanten Sprechakten um irgendeine Art der Verletzung eines geschützten Rechtsgutes. Bei der Beleidigung ist es die Ehre, bei der Nötigung der freie Wille, bei der Verletzung der Vertraulichkeit durch Verrat oder Ausplauderei von Geheimnissen kann es um das Rechtsgut der »Privatsphäre« gehen, bei der Volksverhetzung letztlich um die Menschenwürde, aber auch die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden oder den Jugendschutz. ⁵⁸

⁵⁵ Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 240, 8.

⁵⁶ Busse (Anm. 4), S. 264 und 267.

⁵⁷ Tröndle/Fischer (Anm. 1), zu § 240, 9.

⁵⁸ Zur Volksverhetzung und strafbaren Gewaltverherrlichung siehe Herrmanns (Anm. 4), S. 149–156.

4. REGULIERUNG KOMMUNIKATIVER AGGRESSION IN DISKURSEN

Im Zusammenhang mit dem PC-Problem, also dem Problem der sog. *Political correctness*, ist die hier auftretende Frage nach der Gewalt in Sprechhandlungen unterhalb der juristischen Ebene als soziales Problem neuerlich ins Blickfeld geraten und hat die uralte Frage nach gesellschaftlicher Sprach-, Sprech- und Diskurslenkung oder -kontrolle wieder einmal aktuell gemacht. Renate Salecl faßt das Problem, ausgehend von psychoanalytischen und postmodernen Ansätzen Lacans und Butlers, wie folgt zusammen:

Ist das Subjekt, dessen Rede ein Mitglied einer ethnischen Minorität oder Rasse verletzt, für seine Tat verantwortlich? Judith Butler hat, sich auf dekonstruktive Theorie stützend, eine Antwortmöglichkeit eröffnet: das Subjekt, das eine verletzende Rede erhebt, zitiert bloß aus dem existierenden Korpus rassistischer Rede; es wiederholt, zitiert, kombiniert den Diskurs seiner Umgebung, die Begründungen und Gewohnheiten seiner Gemeinschaft. Das Subjekt, das als Autor verletzender Rede begriffen wird, ist deshalb nur ein Effekt, das Resultat einer besonderen Zitation, und daß dieses Subjekt als Autor der Äußerung erscheint, ist nur eine durch spezifische diskursive Kontexte produzierte Maske. Für Dekonstruktivisten ist die Frage deshalb: wer sollte für verletzende Worte bestraft werden? Sollte nicht an der Stelle eines individuellen Subjekts die Geschichte selbst am Prüfstand stehen? Das Subjekt, das als fiktiver Autor der Worte bestimmt wird, ist tatsächlich jemand, dem die Last der Verantwortung aufgeladen wird, damit die Geschichte maskiert werden kann. Weil aber Geschichte etwas ist, das nicht bestraft werden kann, wird das Subjekt zum Sündenbock. Wenn jemand, der eine verletzende Rede erhebt, nur aus irgendeinem Kontext zitiert und damit zu einem Teil der Geschichte, der linguistischen Gemeinschaft der Sprecher wird, kann die Gesellschaft nicht alle Verantwortung für verletzende Reden nur einem einzelnen Subjekt aufladen. Innerhalb dieses Zugangs zur *hate speech* ist kein Platz für individuelle Verantwortlichkeit.⁵⁹

Demgegenüber versucht Salecl folgende abwägende Position zu formulieren, in der auch einige der in unserem Zusammenhang schon erörterten Aspekte anklingen:

Man kann sehr leicht zustimmen, daß uns die Sprache wesentlich determiniert und daß die von uns geäußerten Worte Teil eines größeren Kontextes außerhalb von uns sind, der Geschichte und sozialen Struktur, in die wir hineingeboren wurden. Die dekonstruktivistische Betonung der Zitierung aus dem sozialen Kontext kann aber allzu leicht zu einer paradoxen Situation führen, wenn einerseits der Diskurs [i.e. die Rede] des Subjekts als Zitat bestimmt wird und andererseits vom Subjekt erwartet wird, »political correct« zu sein. »Political correctness« mit ihrer Betonung auf einer Veränderung der Sprache, so daß diese rassistische, sexuelle oder ethnische Vorurteile nicht mehr widerspiegelt, verlangt, daß das Subjekt sich schuldig fühlt und seine Identität endlos in Frage stellt. Es existiert also einerseits der Kontext, der das Subjekt gänzlich determiniert, und

⁵⁹ Salecl (Anm. 22), S. 10.

andererseits soll sich das Subjekt von diesem Kontext beständig distanzieren, indem es sich für die Äußerung unpassender Worte entschuldigt. Das theoretische Paradox ist, daß das Subjekt nur aus Diskursen zitiert, wenn es rassistische Parolen äußert, und zur gleichen Zeit sollte es seinen Kontext reflektieren, Worte verändern etc.⁶⁰

Was hat es mit dem hier postulierten, angeblich vorliegenden »theoretischen Paradox« auf sich? Um hier zu einer Antwort zu finden, müssen wir zunächst einmal – wie so oft – die analytisch betrachtbaren Ebenen sortieren. Es geht um *Sprache* und *Sprechhandlungen*, von denen bereits die Rede war, und um *Diskurse*.⁶¹ Wie gesagt, die in eine Sprechergemeinschaft hineinwachsenden oder eintretenden Sprecher finden einerseits das bis dato gewachsene Potential der verwendeten Sprache vor, andererseits können sie in den sprachlichen Interaktionen ihrer Diskurse neue Möglichkeiten für das jeweilige, historisch keineswegs stabile, sondern durchaus dynamische sprachliche System generieren oder bestehende Möglichkeiten abschaffen. Das ist die schon angesprochene Dialektik von *la langue* und *la parole*.

Die Sprechhandlungen des Subjekts, die aus Texten bestehen, die wiederum Diskurse konstituieren, sind der »Ort« der eventuell auch juristisch faßbaren Verantwortlichkeit des Subjekts. Hierauf bezieht sich ein interessanter Satz aus Renate Salecl's zitierten Ausführungen: »›Political correctness« mit ihrer Betonung auf einer Veränderung der Sprache, so daß diese rassistische, sexuelle oder ethnische Vorurteile nicht mehr widerspiegelt, verlangt, daß das Subjekt sich schuldig fühlt und seine Identität endlos in Frage stellt.« Was ist hier mit »Veränderung der Sprache« gemeint? Vermutlich sind zunächst einmal Veränderungen des Rede- oder Sprechverhaltens von Subjekten gemeint, nicht des sprachlichen Systems. Faktisch verlangen PC-Aufpasser beim Formulieren von Äußerungen kontrollierte Selektionen, was die Register und sonstigen Ausdrucksmöglichkeiten betrifft. Kriterium ist die Vermeidung bestimmter indizierter, im Text eventuell zum Vorschein kommender pejorativer Bedeutungszuschreibungen. Ob sich das Sprechersubjekt dabei immer »schuldig« fühlen oder seine »Identität« in Frage stellen soll, wie Salecl sagt, sei dahingestellt. Es geht auf jeden Fall darum, sich darüber im Klaren zu sein, daß es sprachliche Aggressionen gibt (per definitionem mit Gewalt-Implikatur)⁶² und daß man verantwortlich für die Äußerungen in seinen konkreten Sprechhandlungen ist.

⁶⁰ Salecl (Anm. 22), S. 10f.

⁶¹ Auch der Begriff »Diskurs« wird sehr mehrdeutig verwendet. Vom frz./engl. Ursprung her bezeichnet er einfach das Reden der Menschen. Im folgenden werden (terminologisch enger gefaßt) unter Diskursen bestimmte, nach thematischen und pragmatischen Kriterien definierte Kommunikationsnetzwerke verstanden, denen diskursspezifische Super- oder Hypertexte (d.h. Textgruppen, die aufgrund diskursspezifischer Textselektionen in Verbund stehen) zugeordnet werden können. All diese auf der Basis einer National- oder Gruppensprache formulierten Einzel- und Hypertexte bilden die Welt der *parole*, aus der das System der *langue* abstrahiert wird.

⁶² Mindestens jene, die das Strafrecht vorsieht.

Was gesellschaftlich als Aggression in diesem Sinne zu gelten hat, muß auf der Ebene der Diskurse verhandelt oder festgelegt werden. Auf dieser Ebene bekommen die hier erörterten Fragen politisches Gewicht, weil Diskurse ihrerseits Kulturen konstituieren. In den diskursiven Interaktionen muß insbesondere immer wieder neu die Grenze definiert werden zwischen juristisch sanktionierbaren kommunikativen Aggressionen (Beispiel: Beleidigung), sozial unerwünschten, aber juristisch tolerierten kommunikativen Aggressionen (Beispiel: Beschimpfung)⁶³ und erlaubten bzw. unvermeidlichen Akten kommunikativer Beeinflussung.

Das Strafgesetzbuch selbst spricht über diese Grenzziehung, wenn es in § 193 zu Äußerungsformen Stellung nimmt, die je nach Standpunkt zu unterschiedlichen Interpretationen führen könnten. Der Paragraph handelt von der »Wahrnehmung berechtigter Interessen«, bei denen durchaus Sprechakte auftreten können, die gegen die Privatsphäre, den Willen und die persönliche Ehrauffassung eines Menschen gerichtet scheinen, mithin unter rechtlich sanktionsfähigem Aggressionsverdacht stehen. Ich zitiere hier den ganzen Paragraphentext, und Sie werden bemerken, wie sich in den Formulierungen die performativen Verben bzw. davon abgeleitete Ausdrücke, die Sprechakte bezeichnen (etwa »tadeln«), und darauf bezogene Ausdrücke für Tatbestände (etwa »Beleidigung«) abwechseln:

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. (§ 193 StGB)

Die auf Diskursebene verankerten Regulierungen oder vorgeschlagenen Maximen für kommunikatives Verhalten sollen nach unten auf die Einzelsprechhandlungen in konkreten sozialen Situationen durchschlagen. In demokratischen Gesellschaften vollziehen sich entsprechende Normdebatten informell, im freien Austausch der Meinungen und unter dem Dach maßgeblicher Verfassungsartikel.⁶⁴ Es kann aber auch zu expliziter Sprachgebrauchspolitik kommen. Dabei entstehen dann

⁶³ Überblick über das breite Spektrum der hier in Betracht kommenden Maledicta als verbalaggressive Akte bei Kiener (Anm. 3), S. 29–107. Das Hauptproblem ist hier die Abgrenzung von gesellschaftlich generalisierbaren Normvorstellungen und idiosynkratischen Empfindlichkeiten einzelner Menschen. Teils kuriose Beispiele für angebliche kommunikative »Gewalt« bei Zimmermann (Anm. 28), S. 110f.

⁶⁴ Bei uns ist Artikel 5 (1) des Grundgesetzes der Maßstab: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«

die unterschiedlichsten Institutionalisierungsarten und Institutionalisierungsgrade. Das reicht von den bereits diskutierten juristischen Normen für Sprechhandlungen über Sprachenverbote (Kurdisch in der Türkei) und sog. Sprachregelungen (etwa in totalitären Staaten) bis hin zu institutionen- oder gruppenspezifischen, teils repressiv durchgesetzten Interaktionsnormen (etwa die berüchtigten *speech codes* in der *Political correctness*-Bewegung).⁶⁵ Zweifellos hat auch die solcherart organisierte, bewußte Arbeit am Diskurs mittels bestimmter Diskursregeln Rückwirkungen auf die Sprache. Insofern spiegelt Sprache auch immer die Geschichte von Zwangs- oder Machtverhältnissen wider.⁶⁶

5. RHETORIK UND GEWALT?

Wenden wir uns abschließend noch kurz der Rhetorik zu, von der bislang kaum die Rede war. Von Rhetorik kann man nur sprechen, wenn ein Persuasionsvorgang gegeben ist.⁶⁷ Das Persuasionskriterium erlaubt den rhetorischen Fall unter den zahlreichen möglichen Betrachtungsweisen menschlicher Kommunikation zu isolieren. Das spezifisch rhetorische Handlungsmodell des Überzeugens fällt unter die oben definierte Kategorie der *Beeinflussung*; die zugehörige Handlungsrolle des Kommunikators wird unter dieser Voraussetzung mit dem Begriff »Orator« bezeichnet. Strikt davon zu trennen ist das Handlungsmodell der *Manipulation* mit der zugehörigen Handlungsrolle, für die Begriffe wie »Manipulator«, »Demagoge«, »Verführer« usw. stehen. Das manipulative Handlungsmodell hat in diesem Sinne nichts mit Rhetorik im terminologischen Sinn zu tun, auch wenn die landläufigen Vorurteilsstrukturen einer vulgären Rhetorikauffassung in diese Richtung tendieren. Diese resultieren aus der Gleichsetzung des rhetorischen Handlungsvorgangs mit den in der rhetorischen Praxis als erfolgversprechende Mittel erprobten Techniken und Textstrukturen, die im Lauf der Jahrhunderte auch immer wieder in Rhetoriklehrbüchern kodifiziert wurden und die natürlich – wie jedes Instrument – beliebig und mit unterschiedlicher Tendenz eingesetzt werden können.

Auch das rhetorische Handlungsmodell setzt zunächst bei Sprechhandlungen von Akteuren (Oratoren) an, die in einen Überzeugungsakt eintreten. Voraus-

⁶⁵ Frank (Anm. 34), S. 189–216; Zimmermann (Anm. 28), S. 118–120.

⁶⁶ Norman Fairclough: *Language and Power*. London 1989, S. 4f. und 43ff.; Zimmermann (Anm. 28), S. 106; zu den ganz offensichtlichen Beispielen zählen die uns noch erkennbaren Folgen des Kolonialismus; vergl. Zimmermann (ebd.), S. 114f.; eine bei uns längst vergessene Folge imperialer Machtverhältnisse ist etwa auch die heute alltäglich gewordene Übernahme des ursprünglich teilweise schwer adaptierbaren lateinischen Schriftkodes für die Notierung der germanischen Sprachen.

⁶⁷ Knappe (Anm. 22) und Joachim Knappe: *Persuasion und Kommunikation*. In: Josef Kopperschmidt (Hrsg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München 2000, S. 171–181; Joachim Knappe: *Persuasion*. In: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* 6 (2003), Sp. 874–907.

gesetzt wird dabei, daß die Persuasionsakte strategische Handlungen sind, also bewußt und geplant unternommen werden. Willkürliche oder spontane Äußerungen, von denen oben die Rede war, fallen nicht unter den Begriff der Rhetorik als Kommunikationsereignis, auch wenn sie für kommunikationstheoretische Untersuchungen von großem Belang sind. Sprachliche Texturen haben in der Rhetorik die Funktion von einflußbewirkenden Instrumenten. Unter rhetorischer Perspektive werden diese als setting-geeichte und damit interventions-geeignete Stimuli betrachtet, die entsprechend zu gestalten sind, um im Fall geglückter Kommunikation gewünschte bzw. geplante Reaktionen zu evozieren.⁶⁸

Rhetorische Kommunikation, die diesen Namen verdient, wird zwar per definitionem ausschließlich der *Beeinflussung* zugeordnet, dennoch wäre es ein Mißverständnis, die Rhetorik deswegen auch ausschließlich als irenische Kunst zu betrachten. Denn es gibt in der Tat so etwas wie aggressive Rhetorik bzw. kommunikative Aggressionshandlungen, die unter den Begriff der Rhetorik fallen. Aggressive ›Rhetorik‹ ist in diesem Sinn nicht als *Manipulation* im oben definierten Sinn zu betrachten, weil formal die Grice'schen Konversationsmaximen eingehalten sind und nicht unbedingt betrügerische Absicht von Seiten der aggressiv eingestellten Oratoren angenommen werden muß.⁶⁹ Prominentes und zugleich berichtigtes Beispiel ist die öffentliche Hassrede, wie sie in Deutschland unter dem Nazi-Regime zwischen 1933 und 1945 gegenüber politischen Gegnern sowie gegenüber der jüdischen Bevölkerungsgruppe erlaubt und erwünscht war, ja regelrecht ›gepflegt‹ wurde. Die allgemeine Depravation der politischen und kommunikativen Kultur in Nazi-Deutschland ergriff (wie in jeder anderen Diktatur) auch die spezifisch rhetorischen Kommunikationsformen. Ich spreche hier nicht von den zu dieser Zeit ebenfalls allorten praktizierten Formen der Manipulation, sondern von den offen und mit innerer Gewißheit vorgetragenen Überzeugungsversuchen, die sich nationalsozialistischer *hate speech* bedienten und von sehr vielen Parteimitgliedern als ideologisch begründet, als Ausdruck berechtigter Interessen und mithin als kommunizierenswert angesehen wurden. Fundamentalrhetorisch gesehen lag bei vielen solcher Agitationen der rhetorische Kommunikationsfall vor. Inhaltlich und in ihrer beabsichtigten, meist auch eingetretenen Wirkung erfüllen diese Hassreden aber zweifellos den Tatbestand der Aggression, weswegen ihre Wiederaufnahme heute in der Bundesrepublik Deutschland unters Strafrecht fällt.

Das Beispiel zeigt, daß es faktisch Sache gesellschaftlicher Übereinkunft ist, was als unvermeidliche oder erlaubte *Beeinflussung* im rhetorischen Sinn anzusehen ist und was nicht. Im sog. »Dritten Reich« wurden Formen extremer kommunikativer

⁶⁸ Vgl. demgegenüber die fundamentalrhetorische Betrachtungsweise; Knappe (Anm. 22), S. 64–86.

⁶⁹ Freilich gilt das grundlegende Kooperationsprinzip im Fall rhetorischer Aggression nicht universell, sondern wird vom Redner als gruppen-partikulär angesehen.

ver Aggression (etwa Sprechakte mit Vernichtungsandrohung) gegen bestimmte soziale Gruppen des eigenen Landes als erlaubt angesehen und regelmäßig praktiziert. In manchen Weltgegenden gibt es so etwas in ähnlicher Form immer noch. Alle Kommunikationsphänomene, einschließlich der rhetorischen, sind also letztlich gesellschaftlich verankert und historisch gesehen in ihrer Bewertung schwankend. Das muß man so zunächst einmal konstatieren, auch wenn man es nicht akzeptieren möchte.

Interessanterweise ist im Lauf der Geschichte gegenüber rhetorischen, also persuasiven Strategien immer ein Generalverdacht erhoben worden.⁷⁰ Er bestand darin, die Rhetorik nicht nur grundsätzlich für manipulativ, sondern auch prinzipiell für aggressiv oder gewalthaltig zu erklären. Die hier interessierende »Gewalt«-Unterstellung betrifft im wesentlichen zwei Gesichtspunkte: 1. Generell die Berechtigung zu persuasivem Handeln und 2. Erlaubtheit der persuasiven Mittel.

Beim ersten Gesichtspunkt geht es um die Frage, ob etwa ein frommer Missionar, der an seine Lehre glaubt, ungefragt durch überzeugende Rede andere Menschen von ihrem eigenen Glauben abbringen darf, ob ein Mann, der sich seiner Liebe sicher ist, spontan in einen Akt der Partnerwerbung eintreten darf, oder ob einem von seinem Programm überzeugten Politiker erlaubt sein soll, andere Menschen ungefragt zu agitieren. Dies sind drei ausgewählte, auch heute noch vorkommende Fälle. Sie sind sozial besonders exponiert und rufen daher inzwischen Diskussionen hervor. In weniger klar markierten Alltagssituationen sieht man es dagegen in so gut wie allen Kulturen als unproblematisch an, Menschen von der eigenen Meinung zu überzeugen. Ob also das Eintreten in einen Persuasionsakt als gewalthaltig empfunden wird, hängt auch in solchen eher harmlosen Fällen ebenfalls von den oben erwähnten diskursiven Festlegungen einer Gruppe oder Gesellschaft ab.

Dies gilt auch für den zweiten genannten Gesichtspunkt der Erlaubtheit bestimmter rhetorischer Mittel. Die Begrenzung rhetorischer Intervention auf reinrationale Mittel, auf den »zwanglosen Zwang des besseren Arguments« (Habermas), ist realitätsfern und wird daher von der rhetorischen Theorie und Praxis auch nicht akzeptiert.⁷¹ Auch emotional stimulierende Mittel sind üblich und gestattet. Oft sind rhetorische Settings genau definiert (etwa in der Produktwerbung) oder ritualisiert, um sie berechenbar zu machen; manchmal sind bestimmte Redestrategien untersagt (etwa Negativwerbung), um so den Übergang zur unerlaubten Manipulation auszuschließen. Die rhetorischen Mittel im technischen Sinn können

⁷⁰ Vgl. das Kapitel »Der ethische Vorbehalt (Manipulationsverdacht)« in meinem Persuasionsbeitrag zum Historischen Wörterbuch der Rhetorik; Knappe: Persuasion (Anm. 67), Sp. 888–890.

⁷¹ »Die Verdammung des strategischen Handelns und das Postulat von der »idealen Sprechsituation« (Habermas) gehen an der Realität vorbei.« Timm (Anm. 48), S. 231; siehe dazu auch Joachim Knappe: Zwangloser Zwang. Der Persuasions-Prozess als Grundlage sozialer Bindung. In: Gert Ueding, Thomas Vogel (Hg.): Von der Kunst der Rede und Beredsamkeit. Tübingen 1998, S. 54–69.

freilich, wie gesagt, sowohl für verantwortbare als auch für unverantwortliche Kommunikationsvorgänge gleichermaßen eingesetzt werden.⁷² Die Entscheidung darüber liegt vor dem Gesetz und nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung bei dem jeweils verantwortlichen Menschen.

⁷² So kann etwa ganz bewusst von Demagogen »verletzende Rede« in der *hate speech* eingesetzt werden, um Macht zu etablieren; vergl. Salecl (Anm. 22), S. 12f.